



Beitragsordnung des SV Freya Marienwerder e.V.

§ 1 Grundlage

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 6 und 7 der Satzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den SV Freya. Sie kann unter <https://www.sv-freya.de/der-verein/formulare/> eingesehen werden.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Beantragung der Mitgliedschaft, indem der Vorstand entsprechend § 6 (1) der Satzung des SV Freya über den schriftlichen Aufnahmeantrag entschieden hat.

§ 4 Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch den Vorstand beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
2. Die Beitragszahlung erfolgt für aktive und passive Mitglieder bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres im Lastschriftverfahren.
3. Die Einzugsermächtigung wird für Neumitglieder mit dem Aufnahmeantrag und für Altmitglieder per SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Auf der Homepage des SV Freya können die Formulare eingesehen und heruntergeladen werden.
4. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
5. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn keine schriftliche Änderungsmitteilung vorliegt.
6. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Monats möglich und muss schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder persönlich beim Vorstand abgegeben und gegengezeichnet werden.

§ 5 Beitragshöhe

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben:

Kinder und Jugendliche (0 bis Vollendung des 18. Lebensjahres)	30,00 €
Erwachsene (aktive Mitgliedschaft)	100,00 €
Erwachsene (passive Mitgliedschaft)	50,00 €

§ 6 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss des Vorstandes am 06.04.2022 in Kraft.